

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Andreas Th. Bausch GmbH & Co. KG, Winsen/Luhe

### A. Lieferbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verkäufe und sonstige Verträge ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie gelten nicht. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Käufer diese Geschäftsbedingungen an. Durch die eventuelle rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

#### 1. Auftragsannahme

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Verträge einschließlich aller eventuellen Nebenabreden kommen erst dann zustande, wenn der Verkäufer den aufgrund seines Angebotes oder in sonstiger Weise eingehenden Auftrag des Käufers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Rechnungserteilung annimmt. Der Verkäufer ist an das von ihm abgegebene Angebot 14 Tage gebunden, der Käufer kann nur binnen gleicher Frist die Annahme des Angebotes erklären. Auch bei abgeschlossenen Aufträgen muß sich der Verkäufer Preiskorrekturen vorbehalten, die aufgrund einer Änderung seiner Gesteuerungskosten erforderlich werden. Das Bekanntwerden ungünstiger Vermögens - Verhältnisse beim Käufer, entbindet den Verkäufer vom Vertrag.

#### 2. Versand der Ware

Alle Sendungen, die nicht mit LKW des Verkäufers befördert werden, reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen müssen bei der Übernahme Transportschäden von der Bahn oder dem Spediteur bescheinigt werden.

#### 3. Abweichungen

Die sich im Rahmen des Üblichen bewegenden unvermeidlichen Abweichungen in Beschaffenheit, Stoff, Reinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften behält sich der Verkäufer in üblicher Weise vor. Diese Abweichungen geben dem Käufer kein Recht, den Kaufpreis zu mindern, Wandlung oder Nachbesserung zu verlangen, oder vom Vertrage zurückzutreten. Schadensersatzansprüche, die auf diesen Abweichungen beruhen, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die sich im Rahmen des Üblichen bewegenden unvermeidlichen Mengen-, Gewichts- oder Maßabweichungen.

#### 4. Anzeige von Mängeln und Beanstandungen

Beanstandungen müssen dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ankunft am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn keine schriftliche Mängelrüge binnen 14 Tagen nach Ankunft am Bestimmungsort beim Verkäufer eingegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Beanstandungen können nur für unverarbeitete und unangebrochene Ware geltend gemacht werden, höchstens in Höhe des der Lieferung zugrundeliegenden Rechnungsbetrages. Geschnittene, bedruckte oder sonst verarbeitete Ware wird in keinem Fall zurückgenommen.

#### 5. Gewährleistung

Bei berechtigter Beanstandung von Mängeln ist der Verkäufer zunächst verpflichtet, diese Mängel soweit wie möglich nachzubessern. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder verweigert der Verkäufer die Nachbesserung, so kann der Käufer wahlweise Minderung, Wandlung oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß sich diese Ansprüche auf die §§ 463, 480 Abs. 2 oder 635 BGB stützen.

#### 6. Lieferungsmöglichkeiten

Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel ob im Bereich des Verkäufers oder bei seinen Vorlieferanten oder Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen aufgrund behördlicher Eingriffe, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung unmöglich, so wird der Verkäufer von seiner Lieferungsverpflichtung frei. Dasselbe gilt im Fall von Streik und Aussperrung. Verlängert sich die Lieferzeit oder tritt Befreiung aufgrund der obigen Sachverhalte ein, so entfallen alle hieraus hergeleiteten Ersatz- und Rücktrittsrechte des Käufers. Treten die Vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Annahmeverpflichtung. Verkäufer und Käufer können sich auf diese Rechte nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen. Kann die Ware wegen der vorgenannten Umstände nicht versandt werden, obwohl sie versandbereit und dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt ist, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen. Die Fälligkeit der vom Verkäufer erteilten Rechnung wird hierdurch nicht berührt.

#### 7. Nichtabnahme

Bei Annahmeverzug des Käufers hinsichtlich der gesamten Lieferung oder eines Teils davon kann der Verkäufer nach seiner Wahl Abnahme des ganzen oder eines Teils des Auftrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages fordern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, daß dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist. Verlängert sich die Lieferzeit oder tritt Befreiung aufgrund der obigen Sachverhalte ein, so entfallen alle hieraus hergeleiteten Schadensersatz- und Rücktrittsrechte des Käufers.

#### B. Zahlungsbedingungen

**1. Zahlung** Die Rechnung wird erteilt, sobald die Ware versandbereit ist. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Dies gilt vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung durch unsere Kreditversicherung. Bei Neukunden, Aufträgen von weniger als €1.000,- Warenwert oder Verschlechterung der Bonität behalten wir uns die Forderung von Vorauszahlung vor.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als es sich auf solchen Gegenansprüchen beruht, die dem gleichen Vertrag entstammen. Stellt

der Käufer seine Zahlungen ein, gerät er in Konkurs oder strebt er ein Vergleichsverfahren an, so gelten alle vom Verkäufer eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.

#### 2. Zielüberschreitung

Bei Zielüberschreitung trotz Mahnung ist dem Verkäufer der Verzugsschaden in der entstandenen Höhe der Kosten für Bankkredit zur Zeit der Lieferung zu gewähren. Als Kosten für Bankkredit werden wenigstens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank angerechnet, es sei denn, der Käufer erbringt den Nachweis, daß dem Verkäufer ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel trotz vorheriger Abmahnung, so werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, und zwar Haupt- und Nebenforderungen einschließlich anderer Forderungen aus einem Kontokorrentsaldo, sofort fällig. Werden ungünstige Vermögensverhältnisse beim Käufer bekannt, so werden Zahlungen nur bereits ausgeführter Lieferungen sofort fällig. Der Verkäufer kann in diesem Fall zukünftige Lieferungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises für diese Lieferungen abhängig machen. Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG, Postfach 500, 22701 Hamburg, die in Ihrer Datenbank zu unseren Geschäftspartnern gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

#### 3. Annahme von Wechseln

Die Annahme von Wechseln (Eigenakzente und Kundenwechsel) erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und zahlungshalber. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Wechsel werden für Rechnung des Käufers bestmöglich verwertet. Die Diskontkosten trägt der Käufer. Wechsel und Scheck werden erst nach Eingang des Netto-Erlöses und nur in gleicher Höhe gutgeschrieben.

#### 4. Preise

Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Zahlung.

#### C. Eigentumsvorbehalt

**1.** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Rechnungen einschließlich aller Nebenkosten vor. Zu den Nebenkosten gehören auch diejenigen, die durch einen Verzug des Käufers entstehen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

**2.** Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung die gelieferte Ware zu verarbeiten. In diesem Fall soll jedoch der Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB angesehen werden, also das Eigentum an den Halb- und Fertigfabrikaten erwerben. Wird die Ware mit anderen Waren verarbeitet und mit anderen Beständen vermischt, so überträgt der Käufer zur Sicherung der gesamten Forderungen des Verkäufers schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den durch die Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Beständen und Waren unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß der Käufer diese Sachen für den Verkäufer verwahrt.

**3.** Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung und Vermischung entstandenen Waren und Bestände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Er ist dabei verpflichtet, sich Dritten gegenüber das Eigentum vorzubehalten.

**4.** Der Käufer tritt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen anteilig in Höhe des Warenwertes des Verkäufers an diesen ab, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

**5.** Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange für Rechnung des Verkäufers treuhänderisch einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Bis zur vollen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, eingehende Beträge an den Verkäufer abzuführen. Der Käufer hat dem Verkäufer auf jederzeit zulässiges Verlangen die Anschriften der Erwerber sowie Daten und Rechnungsbeträge der jeweiligen Lieferungen bekanntzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, den Dritten jederzeit die Abtretung anzuzeigen.

**6.** Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung der Rechte des Verkäufers hat er diesen sofort telegrafisch oder fernschriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Intervention gehen zu Lasten des Käufers. Verstößt der Käufer gegen seine Benachrichtigungspflicht, so werden sämtliche Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt und wird hiermit ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu nehmen, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand kommt oder wenn Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit entstehen oder wenn er sich einer Vertragsverletzung schuldig macht. Die Zurücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer haftet für die nach Verwertung der zurückgenommenen Ware verbleibende Ausfallforderung.

**7.** Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware, die Bestände, mit denen sie vermischt worden ist, und die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer den Versicherungsabschluß auf Verlangen nachzuweisen.

**8.** Übersteigt der Wert der dem Käufer gegebenen Sicherheiten seine gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so gibt der Käufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

#### D. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der Verkäufers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch aus Wechseln und Schecks - ist D - Winsen / Luhe, vor Aufnahme eines Rechtsstreits verpflichten sich beide Parteien zur Durchführung einer außergerichtlichen Mediation.